



RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 16. Dezember 1969

2602 (XXIV). Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2456 D (XXIII) vom 20. Dezember 1968,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika am 17. November 1969 bilaterale Verhandlungen über die Begrenzung der offensiven und defensiven strategischen Kernwaffensysteme aufgenommen haben,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß diese Verhandlungen baldige positive Ergebnisse erbringen, die den Weg für weitere Bemühungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung ebnen würden,

überzeugt von der Notwendigkeit, die günstigsten Voraussetzungen für die Erreichung dieses Ziels zu schaffen,

ruft die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, als dringliche vorläufige Maßnahme ein Moratorium für die weitere Erprobung und Dislozierung neuer offensiver und defensiver strategischer Kernwaffensysteme zu vereinbaren.

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1660 (XVI) vom 28. November 1961 über die Abrüstungsfrage,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961 über dieselbe Frage, mit der sie die Einigung über die Zusammensetzung eines Abrüstungsausschusses billigte, dem folgende Staaten angehören: Äthiopien, Birma, Brasilien, Bulgarien, Frankreich, Indien, Italien, Kanada, Mexiko, Nigeria, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland,

eingedenk dessen, daß in den Aussprachen des Ersten Ausschusses während der dreiundzwanzigsten Tagung die Aufmerksamkeit darauf gelenkt wurde, daß es angebracht wäre, den Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschuß zu erweitern, damit er die internationale Gemeinschaft getreuer repräsentiert,

im Hinblick darauf, daß sich die Vertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika darauf geeinigt haben, acht zusätzliche Mitglieder aufzunehmen, die bereits an den Beratungen des Ausschusses teilgenommen haben¹,

in Anerkennung dessen, daß alle Staaten größtes Interesse an Abrüstungsverhandlungen haben,

1. *befürwortet* die Einigung, die über die Benennung² und die folgende Zusammensetzung der Konferenz des Abrüstungsausschusses erzielt wurde: Argentinien, Äthiopien, Birma, Brasilien, Bulgarien, Frankreich, Indien, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Marokko, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Nigeria, Pakistan, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland;

2. *heißt* die acht neuen Mitglieder der Konferenz des Abrüstungsausschusses *willkommen*;

3. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß bei jeder Änderung der in Ziffer 1 festgelegten Zusammensetzung der Konferenz des Abrüstungsausschusses das auf der sechzehnten Tagung der Generalversammlung angewandte Verfahren befolgt werden soll;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Konferenz des Abrüstungsausschusses auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die von ihr benötigten Dienste zur Verfügung zu stellen.

C

Die Generalversammlung,

mit großer Besorgnis feststellend, daß eine der möglichen Auswirkungen radiologischer Kriegführung die Vernichtung der Menschheit sein könnte,

sich dessen bewußt, daß ein radiologischer Krieg sowohl durch die Maximierung der radioaktiven Wirkungen von Kernexplosionen als auch durch die Verwendung von radioaktiven Kampfstoffen unabhängig von Kernexplosionen geführt werden kann,

1. *bittet* die Konferenz des Abrüstungsausschusses, unbeschadet bestehender Prioritäten wirksame Methoden zur Kontrolle der Anwendung radiologi-

¹ Siehe *Official Records of the Disarmament Commission, Supplement for 1969*, Dokument DC/232, Ziffern 10 und 11.

² Ebd., Ziffer 12.

scher Methoden der Kriegführung, die von Kernexplosionen unabhängig sind, zu prüfen;

2. *empfiehlt* der Konferenz des Abrüstungsausschusses, im Rahmen der Verhandlungen über die Kontrolle der nuklearen Rüstungen die Notwendigkeit wirksamer Methoden zur Kontrolle von Kernwaffen mit maximierter radioaktiver Wirkung zu prüfen;

3. *ersucht* die Konferenz des Abrüstungsausschusses, die Generalversammlung auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung von den Ergebnissen ihrer Behandlung dieses Themas zu unterrichten.

D

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß der anhaltende wissenschaftlich-technische Fortschritt neue Anwendungsmöglichkeiten von Wissenschaft und Technik sowohl zu friedlichen als auch zu militärischen Zwecken eröffnet,

in Anbetracht der raschen Entwicklung der Lasertechnik, die in vielen zivilen und militärischen Bereichen zunehmend an Bedeutung gewinnt,

besorgt über die militärischen Anwendungsmöglichkeiten der Lasertechnik,

empfiehlt der Konferenz des Abrüstungsausschusses, unbeschadet der bestehenden Prioritäten die möglichen Auswirkungen der militärischen Anwendungen der Lasertechnik zu untersuchen.

E

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 1378 (XIV) vom 20. November 1959, in der sie die Auffassung vertrat, daß die Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung die wichtigste Frage ist, der sich die Welt heute gegenüber sieht,

ferner in Bekräftigung dessen, daß den Vereinten Nationen eine Verantwortung für die Herbeiführung der Abrüstung zukommt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961, mit der sie die gemeinsame Erklärung über die vereinbarten Grundsätze für Abrüstungsverhandlungen begrüßte, die am 20. September 1961 von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt wurde³, sowie in Bekräftigung der Empfehlung, künftigen Abrüstungsverhandlungen diese Grundsätze zugrunde zu legen,

³ Siehe Official Records of the General Assembly, Sixteenth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/4879.

unter Hinweis auf ihre Resolution 2454 B (XXIII) vom 20. Dezember 1968, mit der sie die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschusses ersuchte, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um wesentliche Fortschritte im Hinblick auf eine Einigung über die Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu erzielen, und ihre dringlichen Anstrengungen zur Aushandlung flankierender Abrüstungsmaßnahmen fortzusetzen,

überzeugt, daß der Abrüstungsprozeß durch das frühestmögliche Inkrafttreten und die Stärkung der multilateralen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung gefördert und vorangetrieben würde,

überzeugt, daß die Beteiligung aller Nuklearmächte an den Anstrengungen zur Eindämmung des nuklearen Wettrüstens und die Verringerung und Beseitigung aller Rüstungen für den vollen Erfolg dieser Anstrengungen unerlässlich ist,

überzeugt, daß der Frieden und die Sicherheit in der Welt, ebenso wie die Entwicklung, unteilbar sind, sowie in Anerkennung der in dieser Hinsicht bestehenden universalen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen,

ferner überzeugt, daß in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle geführt werden müssen,

nach Entgegennahme des Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses⁴,

eingedenk der schweren Gefahren, die die Entwicklung neuer Kernwaffen in einem spiralenhaften nuklearen Wettrüsten mit sich bringt,

der Auffassung, daß die Abzweigung enormer menschlicher und materieller Ressourcen und Energien aus friedlichen wirtschaftlichen und sozialen Betätigungen zugunsten eines unproduktiven und verschwenderischen Rüstungswettlaufs, insbesondere auf nuklearem Gebiet, sowohl den Entwicklungsländern als auch den entwickelten Ländern eine schwere Last auferlegt,

der Auffassung, daß die Sicherheit und das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen aller Länder durch Fortschritte in Richtung auf das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung verbessert würden,

in Bekräftigung ihrer Resolution 2499 A (XXIV) vom 31. Oktober 1969 und insbesondere deren Ziffer 9, in der die Generalversammlung den Aufruf des Generalsekretärs zur Verkündung einer Abrüstungsdekade unterstützt hat, sowie Ziffer 17, in der die Versammlung an alle Mitgliedstaaten appelliert hat, die Unterzeichnung beziehungsweise Ratifikation der multilateralen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung in Erwägung zu ziehen,

1. *erklärt* die 70er Jahre zur Abrüstungsdekade;

⁴ Official Records of the Disarmament Commission, Supplement for 1969, Dokument DC/232.

2. *fordert* die Regierungen auf, ihre konzertierten und gezielten Bemühungen um wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung und zur Beseitigung sonstiger Massenvernichtungswaffen sowie um einen Vertrag über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle unverzüglich zu verstärken;

3. *ersucht* die Konferenz des Abrüstungsausschusses, ihre Arbeit so bald wie möglich wieder aufzunehmen und dabei zu beachten, daß das Endziel die allgemeine und vollständige Abrüstung ist;

4. *ersucht* die Konferenz des Abrüstungsausschusses *ferner*, unter Fortsetzung intensiver Verhandlungen mit dem Ziel einer weitestmöglichen Einigung über flankierende Maßnahmen zugleich ein umfassendes Programm auszuarbeiten, das alle Aspekte des Problems der Einstellung des Wettrüstens und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle behandelt und das der Konferenz eine Richtlinie für die Steuerung ihrer künftigen Arbeit und ihrer Verhandlungen an die Hand geben würde, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, zu diesem Zweck die Aufmerksamkeit der Konferenz des Abrüstungsausschusses auf alle während der Aussprachen über die Abrüstung geäußerten diesbezüglichen Vorschläge und Anregungen zu lenken und der Konferenz alle Dokumente und Protokolle der Sitzungen des Ersten Ausschusses zu übermitteln, welche Tagesordnungspunkte über Abrüstung betreffen;

6. *empfiehlt ferner*, in Erwägung zu ziehen, einen beträchtlichen Teil der durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung freigesetzten Ressourcen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer und insbesondere ihres wissenschaftlich-technischen Fortschritts einzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierungen, der Abrüstungsdekade mit allen ihnen zu Gebote stehenden geeigneten Mitteln Publizität zu verschaffen, um die Öffentlichkeit mit ihren Zielen und Zwecken sowie mit den diesbezüglichen Verhandlungen und Entwicklungen vertraut zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Einrichtungen und jede erforderliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um die möglichst vollständige Durchführung dieser Resolution zu fördern.

F

Die Generalversammlung,

in Anerkennung dessen, daß die Menschheit ein gemeinsames Interesse daran hat, den Meeresboden ausschließlich friedlichen Zwecken vorzubehalten,

nach Behandlung des Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses⁵ und mit Genugtuung über die Arbeit des Ausschusses an der Ausarbeitung des Ent-

⁵ Ebd.

wurfs eines Vertrages über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund,

Kenntnis nehmend von den Anregungen und Vorschlägen zu dem Vertragsentwurf in der Anlage zu dem Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses⁶, die im Verlauf der Erörterung dieser Angelegenheit im Ersten Ausschuß vorgebracht wurden, sowie von den Anregungen, die während der Sondertagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen der nationalen Hoheitsbefugnisse⁷ vorgebracht wurden,

in der Erwägung, daß die Verhinderung eines nuklearen Wettrüstens auf dem Meeresboden der Wahrung des Weltfriedens, der Verminderung der internationalen Spannungen und der Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten dient,

überzeugt, daß der Abschluß eines Vertrages über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund einen Schritt darstellen würde, den Meeresboden und den Meeresuntergrund aus dem Wettrüsten herauszuhalten,

1. *begrüßt*, daß der Generalversammlung auf ihrer gegenwärtigen Tagung als Anlage zu dem Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses der Entwurf eines Vertrages über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund vorgelegt worden ist, und begrüßt die verschiedenen Vorschläge und Anregungen, die im Hinblick auf den Vertragsentwurf gemacht wurden;

2. *fordert* die Konferenz des Abrüstungsausschusses *auf*, alle auf der gegenwärtigen Tagung der Generalversammlung vorgebrachten Vorschläge und Anregungen zu berücksichtigen und ihre Arbeit zu diesem Thema fortzusetzen, damit der Wortlaut des Vertragsentwurfs der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt werden kann.

⁶ Ebd., Anlage A.

⁷ Siehe Official Records of the General Assembly, Twenty-fourth Session, Supplement No. 22 A (A/7622/Add.1).